



Gesetzentwurf

der Fraktion der AfD

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung von
Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen
(Kindertagesstättengesetz - KiTaG)**

—

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG)

vom

Artikel 1

Das Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) in der Fassung vom 12. Dezember 1991 (GVObI. Schl.-H.S. 651), zuletzt geändert durch Artikel 21 der Landesverordnung vom 16. Januar 2019 (GVBOI. Schl. -H.S. 30, 36) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2)

„Dieses Gesetz gilt vorbehaltlich der Sätze 2 bis 5 nicht für die Betreuung und Förderung von Schülerinnen und Schülern in Schulen außerhalb des Unterrichts sowie für Kinder in betreuten Grundschulen (schulische Betreuungsangebote). Auf schulische Betreuungsangebote, die zugleich Tageseinrichtungen im Sinne des § 22 SGB VIII sind, finden die für Horte im Sinne des Kindertagesstättengesetzes geltenden Anforderungen an die räumliche, sächliche und personelle Ausstattung sowie an die Betreuungszeiten entsprechende Anwendung. Das Land gewährt Zuschüsse für die Bau- und Betriebskosten schulischer Betreuungsangebote, die zugleich Tageseinrichtungen im Sinne des § 22 SGB VIII sind. Für die Zuschüsse des Landes gelten die § 22 bis 25 KiTaG entsprechend. Die Höhe der Zuschüsse des Landes für schulische Betreuungsangebote soll sich an der Höhe der Zuschüsse des Landes für Horte orientieren.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden schulische Betreuungsangebote zum Teil in den Anwendungsbereich des Kindertagesstättengesetzes überführt. Dies hat den Vorteil, dass die hier dann geltenden höheren Qualitätsstandards zur Anwendung kommen. Dies betrifft etwa die Betreuungszeiten, den Personalschlüssel und die Qualität des Personals.

Denn das Kindertagesstättengesetz regelt im Zusammenwirken mit der Kindertagesstätten- und -tagespflegeverordnung konkrete Anforderungen insbesondere an die Einrichtungs- und Gruppengröße sowie an die Anzahl und Qualifikation der einzusetzenden Fachkräfte. Zudem kommen die schulischen Betreuungsangebote dadurch in den Genuss einer besseren finanziellen Förderung. Die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen richtet sich nach den §§ 22 ff. KiTaG.

Beseitigt wird dadurch ein jahrelanger Missstand, dass für die Betreuung im Hort und für schulische Betreuungsangebote unterschiedliche Standards gelten. Für Eltern wird dadurch eine höhere Wahlfreiheit erreicht. Denn durch eine einheitliche und hochwertige Nachmittagsbetreuung, sei es in einem Hort oder in einer schulischen Betreuungseinrichtung, werden gleiche Bildungschancen für alle Kinder sichergestellt.

Der vorliegende Gesetzentwurf steht nicht im Widerspruch zu einfachem Bundesrecht insbesondere zu den Regelungen des Bundes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Auch bestehen keine Widersprüche zu materiellem Bundes- oder Landesverfassungsrecht. Der vorliegende Gesetzentwurf liegt auch in der Kompetenz des Landes.

Es liegt aber eine Kollision bzw. Anwendungskonkurrenz zwischen dem Schulgesetz und Kindertagesstättengesetz als Landesgesetze gleicher Ordnung vor. Denn der Landesgesetzgeber hat für schulische und jugendhilferechtliche Betreuungsangebote unterschiedliche und eigenständige Rechtssysteme geschaffen. Wie obenstehend ausgeführt richtet sich die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen nach den §§ 22 bis 26 KiTaG. Die Gewährung etwaiger Landeszuschüsse liegt in der Zuständigkeit des Sozialministeriums. Für die Förderung der Betriebskosten schulischer Betreuungsangebote ist dagegen das Bildungsministerium zuständig. Auch bedürfen schulische Betreuungsangebote keiner Genehmigung nach § 45 SGB VIII.

Dieser Konflikt lässt sich lösen, indem wie in dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehen, Rückausnahmen vom Anwendungsausschluss des § 3 Abs. 2 KiTaG gebildet werden. Durch den Verweis auf § 22 SGB VIII wird sichergestellt, dass für schulische Betreuungsangebote das Niveau des Fördersystems für Kindertageseinrichtungen erreicht wird, wobei mit der Bezeichnung „schulische Betreuungsangebote“ ein neuer Begriff eingeführt wird. Dieser bezieht sich auf die Betreuung und Förderung von Schülern in Schulen außerhalb des Unterrichts sowie auf Kinder in betreuten Grundschulen. Der Begriff des Schulkindergartens kann entfallen, da das Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein vom 24. Januar 2007, GVOBl. S. 39, in § 148 Abs. 1 Satz 2 die Schließung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an Grundschulen bestehenden Schulkindergärten zum 31. Juli 2007 angeordnet hat. Somit kennt auch die geltende Fassung des Schulgesetzes den Begriff des Schulkindergartens nicht mehr.

Werden die Gemeinden durch Gesetz zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichtet, so sind dabei Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen. Führen diese Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden, so ist dafür ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen. Dies ist das in Art. 57 Abs. 2 Landesverfassung verankerte Konnexitätsprinzip.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht vor, dass das Land Zuschüsse für schulische Betreuungsangebote gewährt, die zugleich Tageseinrichtungen im Sinne des § 22 SGB VIII sind, d.h. die Zuschüsse werden gewährt, wenn die schulischen Betreuungsangebote das Niveau der Tageseinrichtungen erreichen. Es steht damit im Ermessen der Schulen bzw. der Gemeinden als Träger der allgemeinbildenden Schulen, ob ein derartiges schulisches Betreuungsangebot angeboten wird, um die Landeszuschüsse zu erhalten. Konnexität liegt aber auch dann vor, wenn die Gemeinden eine Aufgabe bereits wahrnehmen, bei der Erfüllung dieser Aufgaben durch das Land der Umfang und der Standard neu festgelegt wird, also wie hier ein höherer Qualitätsstandard zugrunde gelegt wird. Durch die Gewährung der Landeszuschüsse

nach Maßgabe der §§ 22 bis 25 KiTaG und Orientierung von der Höhe her an dem Maßstab für Horte wird dem Konnexitätsprinzip insofern Genüge getan.

Claus Schaffer